

Regierungsratsbeschluss

vom 22. August 2006

Nr. 2006/1569

Änderung der Verordnung über das militärische Disziplinarstrafwesen vom 8. Februar 1980

1. Ausgangslage

Am 14. Februar 1980 trat die kantonale Verordnung über das militärische Disziplinarstrafwesen vom 8. Februar 1980¹⁾ in Kraft. Diese Verordnung stützt sich auf das eidgenössische Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927 (MStG)²⁾ sowie die eidgenössische Verordnung über das militärische Kontrollwesen vom 10. Dezember 2004 (VmK)³⁾.

Auf den 1. März 2004 trat die neue eidgenössische Disziplinarstrafordnung in Kraft. Es handelte sich um eine Revision der Art. 180 ff. MStG. Art. 206 Abs. 2 lit. d MStG schreibt neu vor, dass eine übergeordnete kantonale Behörde über Beschwerden gegen die von der kantonalen Militärbehörde erlassenen Disziplinarstrafverfügungen und Verfügungen über die Umwandlung einer Disziplinarbusse in Arrest zu entscheiden hat. Die Kantone müssen somit – neben einer ursprünglich verfügenden Behörde – zusätzlich eine Beschwerdeinstanz einrichten.

In der Verordnung über das militärische Disziplinarstrafwesen ist somit neben dem Amt für Militär und Bevölkerungsschutz als erstinstanzlich verfügende Behörde neu eine Beschwerdeinstanz vorzusehen. In Anlehnung an § 29 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 (VRG)⁴⁾ ist das Volkswirtschaftsdepartement als Beschwerdeinstanz vorgesehen.

2. Erläuterung der Gesetzesbestimmungen

§ 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Das Amt für Militär und Zivilschutz wurde im Jahr 2002 in das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz umbenannt.

§ 2

In dieser Bestimmung werden der neue Rechtsmittelweg und die Beschwerdefrist festgelegt. Es gibt keinen Grund, für Beschwerden gegen gestützt auf das MStG und die VmK erlassene Verfügungen vom Grundsatz nach § 29 VRG abzuweichen. Beschwerdeinstanz ist somit das Volkswirtschaftsdepartement. Bezüglich der Beschwerdefrist kann jedoch nicht die zehntägige Frist nach § 32 Abs. 1 VRG übernommen werden, da das Bundesrecht in Art. 207 Abs. 1 MStG lediglich eine fünftägige Frist vorsieht.

¹⁾ BGS 521.15.

²⁾ SR 321.0

³⁾ SR 511.22.

⁴⁾ BGS 124.11.

3. **Beschluss**

(Siehe nächste Seite)

Änderung der Verordnung über das militärische Disziplinarstrafwesen

RRB Nr. 2006/1569 vom 22. August 2006

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf Artikel 189 Absatz 6, 191 und 195 des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927¹), Artikel 39 der Verordnung über das militärische Kontrollwesen vom 10. Dezember 2004²).

beschliesst:

I.

Die Verordnung über das militärische Disziplinarstrafwesen vom 8. Februar 1980¹) wird wie folgt geändert:

§ 1 lautet neu:

Die militärische Disziplinarstrafgewalt steht erstinstanzlich dem Amt für Militär und Bevölkerungsschutz zu.

§ 2 lautet neu:

§ 2.

Gegen Disziplinarstrafverfügungen und Verfügungen des Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz über die Umwandlung von Bussen in Arrest kann innert 5 Tagen nach Eröffnung der Verfügung Beschwerde beim Departement eingereicht werden.

II. Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

¹) SR 321.0.
²) SR 511.22.

Verteiler RRB

Volkswirtschaftsdepartement (3)

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (2)

Militärverwaltung

Fraktionspräsidien (4)

Parlamentsdienste

Staatskanzlei, (SAN, Einleitung Einspruchsverfahren)

Amtsblatt

GS

BGS

Veto Nr. 110 Ablauf der Einspruchsfrist: 30. November 2006.

Verteiler Verordnung

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (200)

¹⁾ GS 88, 341 (BGS 521.15).